



REGIERUNGSRAT

17. August 2022

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

22.220

Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2022,
II. Teil

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Neue Verpflichtungskredite und Zusatzkredite	4
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.2 Neue Verpflichtungskredite.....	5
1.2.1 Aufgabenbereich 340 'Kultur' Bibliothek und Archiv Aargau; Staatsarchiv; Magazinkapazitäten; Erweiterung und Mieterausbau; Übergangslösung	5
1.2.2 Aufgabenbereich 430 'Immobilien' Windisch, Restaurierung Klosterkirche.....	12
1.2.3 Aufgabenbereich 430 'Immobilien' Kantonsschule Wettingen, Sanierung Sporthalle B	17
1.3 Zusatzkredite	23
1.3.1 Aufgabenbereich 535 'Gesundheit' Palliative Care	23
2. Budget 2022: Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrössen	27
2.1 Rechtliche Grundlagen	27
2.2 Nachtragskredite	28
2.3 Vergleich der Nachtragskredite 2022 mit den Vorjahren.....	28
2.4 Übersicht über die Entwicklung der Rechnung 2022	29
Antrag	30

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2022, II. Teil, zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Jeweils im Frühjahr und im Herbst unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite.

Im ersten Abschnitt der Botschaft werden neue Verpflichtungskredite und Zusatzkredite in der Kompetenz des Grossen Rats, die keine Einzelvorlage erfordern, beantragt. Mit dem Verpflichtungskredit wird ein Vorhaben genehmigt und die mehrjährige Bindung der Finanzen aufgezeigt. Diese Beschlüsse haben keine Auswirkungen auf das Budget 2022. Mit der vorliegenden Botschaft werden dem Grossen Rat drei neue Verpflichtungskredite mit einem einmaligen Bruttoaufwand von insgesamt 12,1 Millionen Franken und einem wiederkehrenden Bruttoaufwand von Fr. 276'650.– beantragt.

Der zweite Abschnitt befasst sich mit dem Budget 2022. Dabei werden die budgetwirksamen Anträge auf Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrössen behandelt. Mit der vorliegenden Botschaft werden keine Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrössen beantragt.

Die aktuellen hohen geopolitischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten sowie insbesondere die aktuelle Lage um den Krieg in der Ukraine, mit dessen Auswirkungen auf die globale wirtschaftliche Entwicklung, lassen zum aktuellen Zeitpunkt noch keine verlässlichen Aussagen über die Entwicklung der Rechnung 2022 zu. Die finanziellen Auswirkungen für die Betreuung, Unterbringung und Beschulung der Schutzsuchenden sind für den Bund und die Kantone sehr hoch, unterstehen aber auch noch einer sehr grossen Prognoseunsicherheit. Der Grosse Rat hat für das Budget 2022 die entsprechenden Nachtragskredite bereits bewilligt. Mit der sechsfachen Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und voraussichtlich erneut höheren Steuereinnahmen kann aus heutiger Sicht das budgetierte Defizit von 42 Millionen Franken (exklusiv Entnahme Ausgleichsreserve) und die genannten Mehraufwände voraussichtlich kompensiert werden.

1. Neue Verpflichtungskredite und Zusatzkredite

1.1 Rechtliche Grundlagen

Neue Verpflichtungskredite und Zusatzkredite	Rechtsgrundlage
<p>Neue Verpflichtungskredite für einen einmaligen und/oder einen wiederkehrenden Bruttoaufwand</p> <p>Kreditkompetenzsumme:</p> <ul style="list-style-type: none">• ab 2–5 Millionen Franken für die Aufgabenbereiche des Regierungsrats• ab Fr. 750'000.– bis 5 Millionen Franken für den Aufgabenbereich 710 'Rechtsprechung'• ab Fr. 500'000.– bis 5 Millionen Franken für den Aufgabenbereich 010 'Grosser Rat'• ab Fr. 250'000.– bis 5 Millionen Franken für die Aufgabenbereiche 810 'Finanzaufsicht' und 820 'Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz' <p>Der einmalige und wiederkehrende Aufwand werden im Antrag und im Beschluss über den Verpflichtungskredit separat geführt.</p> <p>Mehrjährige finanzielle Verpflichtungen oder mehrjährige Vorhaben werden ab einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 250'000.– in einem Verpflichtungskredit geführt.</p> <p>Der einmalige und wiederkehrende Aufwand werden im Antrag und im Beschluss über den Verpflichtungskredit separat geführt.</p> <p>Für die Berechnung und Beschlussfassung gilt das Bruttoprinzip, es wird also nur der Aufwand berücksichtigt.</p> <p>Neuer jährlich wiederkehrender Aufwand eines Verpflichtungskredits wird mit dem Faktor 10 multipliziert und ergibt zusammen mit dem einmaligen Aufwand eines Verpflichtungskredits die Kreditkompetenzsumme.</p>	<p>§ 28 GAF</p> <p>§ 26 Abs. 2 GAF</p> <p>§ 24 GAF</p> <p>§ 26 Abs. 2 GAF</p> <p>§ 26 Abs. 1 GAF</p> <p>§ 27 Abs. 2 GAF</p>
<p>Zusatzkredite für beschlossene Verpflichtungskredite</p> <p>Kreditkompetenzsumme:</p> <ul style="list-style-type: none">• ab 2,2–5,5 Millionen Franken für Aufgabenbereiche des Regierungsrats• ab Fr. 825'000.– bis 5,5 Millionen Franken für den Aufgabenbereich 710 'Rechtsprechung'• ab Fr. 550'000.– bis 5,5 Millionen Franken für den Aufgabenbereich 010 'Grosser Rat'• ab Fr. 275'000.– bis 5,5 Millionen Franken für die Aufgabenbereiche 810 'Finanzaufsicht' und 820 'Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz'	<p>§ 29 Abs. 3–6 GAF</p>
<p>Sollte sich abzeichnen, dass ein Verpflichtungskredit zur Realisierung eines Vorhabens nicht ausreicht, so ist ein Zusatzkredit zu beantragen.</p>	<p>§ 29 Abs. 1 GAF</p>

1.2 Neue Verpflichtungskredite

1.2.1 Aufgabenbereich 340 'Kultur'

Bibliothek und Archiv Aargau; Staatsarchiv; Magazinkapazitäten; Erweiterung und Mieterausbau; Übergangslösung

	in Franken
Einmaliger Bruttoaufwand (beantragter Verpflichtungskredit)	2'218'000
Wiederkehrender Bruttoaufwand (beantragter Verpflichtungskredit)	276'650
Erwarteter Ertrag (wiederkehrend)	-
Kreditkompetenzsumme (§ 27 GAF) (einmaliger Bruttoaufwand + wiederkehrender Bruttoaufwand x 10)	4'984'500

+ = Aufwand, - = Ertrag

Ausgangslage

Das Staatsarchiv Aargau (Staatsarchiv) ist zusammen mit der Aargauer Kantonsbibliothek das Gedächtnis des Kantons Aargau. Als ein langfristig angelegter Informationsspeicher macht das Staatsarchiv staatliches Handeln nachvollziehbar und hilft mit, das Vertrauen in die Demokratie zu stärken.

Der Auftrag des Staatsarchivs ist im Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700) beschrieben und umfasst die fachgerechte Aufbewahrung, Erschliessung und Vermittlung aller Dokumente, denen für die Öffentlichkeit und die Wissenschaft Bedeutung zukommt (vgl. § 44 Abs. 2 IDAG). Das Staatsarchiv berät zudem die öffentlichen Organe in Archivfragen. Die im Staatsarchiv aufbewahrten Dokumente umfassen neben dem Schriftgut auch audiovisuelle Medien, wie Fotos, Filme, Videos und Tonaufnahmen, welche für die Geschichte des Kantons Aargau von Bedeutung sind. Um seinen Auftrag als zentrales Archiv zu erfüllen, benötigt das Staatsarchiv ausreichende und zweckdienliche Räumlichkeiten, welche für mehrere Jahrzehnte bereitgestellt werden können.

Im Jahr 1998 bezog das Staatsarchiv im Verwaltungsgebäude Buchenhof neue Lesesäle, Büros und Arbeitsräume für die Reinigung, Konservierung und Erschliessung des Schriftguts. In den unterirdischen Geschossen stehen vier Magazinräume mit einem Umfang von rund 14'000 Laufmeter für die langfristige Aufbewahrung von Schriftgut zur Verfügung. Die Magazine am Standort Buchenhof waren für einen Zeitraum von 25 Jahren, das heisst bis circa 2023 ausgelegt.

Mit der im Jahr 2009 erfolgten Übernahme der rund sieben Millionen Pressebilder des Ringier Bildarchivs (RBA) konnte für den Kanton ein bedeutender Bilderschatz gesichert werden, der an den Standorten im Buchenhof und in einem Depot des Aargauer Kunsthauses gelagert wird. Für die Aufbewahrung von audiovisuellen Medien sind sehr spezifische raumklimatische Anforderungen zu beachten, die in der Norm DIN ISO 11799 vorgegeben sind. So sind die Luftfeuchtigkeit und die Temperatur in den Magazinen bei Fotos und Filmen niedriger anzusetzen als bei papierbezogenem Schriftgut.

Handlungsbedarf

Der Bedarf nach einer Erweiterung der Magazinfläche für das Staatsarchiv wurde bereits vor längerer Zeit erkannt. In einem Hochbaubegehren des Departements Bildung, Kultur und Sport vom Januar 2013 wies das Staatsarchiv einen Bedarf von 6'000 zusätzlichen Laufmetern für die nächsten 20 Jahre auf. Das Hochbaubegehren wurde damals in das Projekt "Buchenhof Nord, Neubau Labor und Erweiterung Buchenhof" integriert. Das gesamte Vorhaben wurde jedoch im Jahr 2017 vom Regierungsrat abgebrochen. Deshalb wurde im Jahr 2018 vom Departement Bildung, Kultur und Sport ein neues Hochbaubegehren für die Erweiterung der Magazinkapazitäten im Sinne einer "Übergangslösung" mit einem Aussendepot eingereicht. Übergangslösung deshalb, weil langfristig die Vision verfolgt wird, die Aargauer Kantonsbibliothek und das gesamte Staatsarchiv, welche im Jahr

2016 organisatorisch zusammengeführt wurden, in einem speziell auf die Bedürfnisse zugeschnittenen Gebäude in der Kantonshauptstadt zu vereinigen, welches sich in Eigentum des Kantons befindet und die erforderliche Archivfläche für das nächste Jahrhundert abdecken kann. Bis diese langfristige Lösung realisiert wird, muss eine Zwischenlösung für den mehrjährigen Magazinengpass gefunden werden.

Im Jahr 2019 wurde vom Departement Bildung, Kultur und Sport zudem ein Hochbaubegehren für das Ringier Bildarchiv eingereicht. Dieses weist einen einmaligen Bedarf von 800 Laufmetern zuzüglich 200 m² und stellt eine Ergänzung zum Hochbaubegehren aus dem Jahr 2018 dar. Ziel des Hochbaubegehrens aus dem Jahr 2019 ist, einerseits die an zwei Standorten untergebrachten Bestände des Ringier Bildarchivs zusammenzuführen (die Lösung im Depot des Kunsthauses ist nur befristet und das Kunsthaus benötigt bald die Fläche für den eigenen Bedarf) und andererseits sollen in der Erweiterung auch die erforderlichen klimatischen Bedingungen für die fachgerechte Aufbewahrung der audiovisuellen Medien geschaffen werden (wie dies in allen neu gebauten Schweizer Archiven üblich ist). In den Magazinen des Buchenhofs gibt es nur eine Klimazone, die für die gemischten Papier- und Pergament-Bestände optimal ist, aber für audiovisuelle Medien nicht geeignet.

Ferner fehlen bis heute Räumlichkeiten für die konservatorische Bearbeitung und die Erschliessung des audiovisuellen Archivguts. Aktuell werden diese Arbeiten im Stadtmuseum Aarau im Rahmen einer bis im Jahr 2024 befristeten Kooperationsvereinbarung durchgeführt. Im Zuge der Erweiterung des Staatsarchivs sollen auch die für diese Arbeiten notwendigen Arbeitsplätze im neuen Aussendepot eingerichtet werden, damit eine mittelfristige räumliche Lösung innerhalb des Staatsarchivs sichergestellt ist.

Ergänzend notwendig ist auch ein Quarantänerraum für das mit Schimmel kontaminierte Archivgut. Dafür wurde bereits im Jahr 2011 ein Raumbegehren für eine Kapazität von 100 Laufmetern eingereicht, welches jedoch ebenfalls bis heute nicht realisiert wurde. Ein solcher Raum ist wichtig, damit der Schimmel nicht auf weiteres Archivgut übergreift.

Bei der letzten Erhebung im Jahr 2021 betrug der Umfang des gesamten Archivguts im Staatsarchiv am Standort Buchenhof 13'300 Laufmeter. Trotz der fortlaufenden Digitalisierung in der kantonalen Verwaltung werden in den nächsten Jahren weiterhin grössere Übernahmen von papierbezogenen Akten erwartet. Gemäss § 45 Abs. 1 IDAG werden je nach Amtsstelle dem Staatsarchiv die Unterlagen erst nach 10 (Grosser Rat und Regierungsrat) beziehungsweise nach 30 Jahren (zum Beispiel Gerichte Kanton Aargau) zur Übernahme angeboten, sodass der durchschnittliche jährliche Zuwachs von Schriftgut und audiovisuellen Medien etwa 300 Laufmeter beträgt. Dadurch wird, wie erwartet, die Kapazitätsgrenze der Magazine am Standort Buchenhof von 14'000 Laufmeter Anfang des Jahres 2024 erreicht. Wegen der bereits jetzt beengten Platzverhältnisse ist ausserdem am Standort Buchenhof die erforderliche getrennte Archivierung von erschlossenen und nicht erschlossenen Beständen nicht mehr möglich, sodass diese derzeit in den gleichen Räumen aufbewahrt werden.

Aus diesen Gründen benötigt das Staatsarchiv spätestens ab dem Jahr 2024 dringend eine Kapazitätserweiterung in Form von einem Aussendepot, welches unter Berücksichtigung vorgenannter Entwicklungsprognose auf circa 20 Jahre ausgelegt wird. Mit seiner Inbetriebnahme werden zudem etwa 1'400 Laufmeter Schriftgut und 1'000 Laufmeter audiovisuelle Medien vom Standort Buchenhof in dieses Aussendepot umgelagert. Die 2'400 freiwerdenden Laufmeter ermöglichen wieder die erforderliche getrennte Archivierung von bereits erschlossenen sowie noch nicht erschlossenen Beständen.

Umsetzungsvorschlag

Das Aussendepot für die Erweiterung des Staatsarchivs benötigt eine Fläche von rund 1'500 m². Da im Eigentum des Kantons keine geeigneten Räumlichkeiten oder Liegenschaften zur Verfügung stehen, musste ein neuer Standort für das Aussendepot gesucht werden.

Die Standortsuche wurde aus betrieblichen Gründen auf Aarau und die umliegenden Gemeinden eingeschränkt. Sechs Standorte stellten sich als grundsätzlich machbar heraus und wurden in der Folge mit einer Nutzwertanalyse detaillierter analysiert. Dabei wurden Kriterien zu Lage- und Betriebsqualität (Abdeckung Flächenbedarf, Standortqualität), Realisierbarkeit, Potential (Ausbaupotential, Nutzungsflexibilität, Sicherheit und Technik) sowie Kostentreiber untersucht und bewertet. Für die beiden geeignetsten Objekte wurde die räumliche Umsetzung genauer untersucht.

Die Machbarkeitsstudie hinsichtlich der räumlichen Umsetzung, der Finanzierung und Erfüllung der Anforderungen der zwei geeignetsten Standorte hat ergeben, dass der Standort im Gewerbepark Quellmatten in Unterentfelden gegenüber den Räumlichkeiten im Geschäftshaus COMBO in Buchs einen tieferen Mietpreis verursacht und die beste Variante für die Realisierung der Erweiterung des Staatsarchivs ist. Das neue Aussendepot kann im Gebäude Quellmatten effizienter gestaltet werden und weniger Verkehrsflächen sind erforderlich. Ausserdem ist das Gebäude Quellmatten auf ökonomischen und ökologischen Ebenen (Minergie zertifiziertes Gebäude mit moderner Haustechnik) besser für die Realisierung der erforderlichen raumklimatischen Bedingungen angezeigt.

Das Aussendepot wird in einem Magazinbereich und einem Publikums- und Arbeitsplatzbereich aufgeteilt. Die Flächenaufteilung wird so optimiert, dass der Magazinbereich eine möglichst grosse Lagerkapazität erreicht. Zudem werden im Magazinbereich des neuen Aussendepots die vier verschiedenen raumklimatischen Bedingungen für eine optimale Aufbewahrung aller Archivgütertypen (Schriftgutarchiv und audiovisuelle Medien) realisiert. Diese sind erforderlich, um die Archivgüter gegen Säurefrass, Schimmel oder Bakterien zu schützen und deren endgültige Beschädigung zu vermeiden. Die weiteren betrieblich erforderlichen Räume (Anlieferungsraum, Quarantänerräume und Akklimatisationsraum) werden neben den Archivräumen platziert und erfüllen jeweils ebenfalls spezifische erforderliche klimatische Bedingungen.

Der Publikums- und Arbeitsplatzbereich dient gemäss § 44 Abs. 2 IDAG der sachgerechten Ausführung der konservatorischen Bearbeitung und der Erschliessung des audiovisuellen und papierbezogenen Archivguts sowie der Gewährleistung der Zugänglichkeit der Archivgüter für die Öffentlichkeit. Im neuen Aussendepot wird er unter Berücksichtigung der für die Bearbeitung der Archivgüter erforderlichen Flächen so klein wie möglich dimensioniert. Eine komplett freie Gestaltung des Bereichs wird durch die Gebäudestruktur im Quellmatten verhindert, da das Stützenraster und der Aufbau der Fensterfronten die mögliche Raumaufteilung einschränken. Gemäss Anforderungen stehen sieben Arbeitsplätze und Ablageflächen sowie ein kleines Sitzungszimmer für 8 bis 10 Personen zur Verfügung. Letztes wird auch für das Studium von Archivbeständen für angemeldete Besucherinnen und Besucher genutzt und steht zudem dem Kunsthaus zur Verfügung.

Die Sicherheitsaspekte (Trennung des überwachten Besucherbereichs und der "Sicherheitszone" – wo sich Arbeitsplätze, Magazine und Wareneingang befinden) und die brandschutztechnischen Anforderungen zum Schutz der Kulturgüter werden eingehalten.

Die Archivmagazine in dem Aussendepot werden nach dem ersten Umzug der schriftlichen und audiovisuellen Bestände noch nicht voll belegt sein. Dennoch ist es notwendig, die für den kommenden 20 Jahren benötigten Flächen, gesamthaft zu mieten. Nur so kann die Standortverfügbarkeit gesichert und dem jährlichen Archivgutzuwachs Rechnung getragen werden. Aufgrund dieser Ausgangslage wird das Magazin "Schriftgut 1" beim Einzug noch nicht mit Rollregalanlagen ausgestattet.

Die vorliegende Übergangslösung als Aussendepot ermöglicht einerseits die angestrebten Archivlaufmeter für den geplanten Zeitrahmen von circa 20 Jahren und andererseits können auch die audio-

visuellen Medien fachgerecht entgegengenommen, konserviert, erschlossen, aufbewahrt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies entspricht zudem die Empfehlung aus dem Jahr 2019 der vom Regierungsrat gewählten Archivkommission, welche den Regierungsrat bei der Förderung und Koordination des Archivwesens berät. Die Archivkommission empfahl dem Regierungsrat mit einer Übergangslösung sicherzustellen, dass das Staatsarchiv auch im Jahr 2020 und in den Folgejahren über die räumlichen Voraussetzungen verfügt, um seinen gesetzlichen Auftrag nach IDAG § 44 und § 45 wahrnehmen zu können. Die Archivkommission verwies ebenfalls darauf, dass die sachgerechte Aufbewahrung für audiovisuelle Medien, welche seit dem 20. Jahrhundert ein wesentlicher Teil des Kulturerbes bilden, heute aufgrund der fehlenden spezialisierten Magazinräume im Staatsarchiv am Standort Buchenhof nicht gegeben sei.

Auswirkungen

Kostenvoranschlag – Einmalige Aufwendungen

Kostenübersicht Erstellungskosten

Die Erstellungskosten Gebäude BKP 1–9 für das neue Aussendepot stellen sich wie folgt dar:

Kostenvoranschlag ±10%, Index: Schweizerischer Baupreisindex, Nordwestschweiz, Renovation Bürogebäude, Indexstand Oktober 2021, 103.0 Punkte

BKP	Bezeichnung	in Franken
1	Vorbereitungsarbeiten	11'000
2	Gebäude	1'331'500
3	Betriebseinrichtungen	380'500
5	Baunebenkosten und Übergangskonten	12'000
6	Unvorhergesehenes Bau (ca. 9%)	119'500
9	Ausstattung	66'500
Total Erstellungskosten inklusive 7.7% MwSt.		1'921'000

Anmerkung: Die BKP-Position 600 "Unvorhergesehenes Bau" ist zur Gewährleistung von Reaktionen, die durch bauliche Situationen hervorgerufen werden, notwendig. Die gängige Praxis geht bei Neubauten von bis zu 10% aus, bei Umbauten und Sanierungen bis zu 20% auf BKP 1–5 und 9.

Die Kosten für die kompletten haustechnischen Anlagen, für den Grundausbau der elektrischen Installationen sowie für den Grundausbau mehrerer Arbeitsgattungen über 1,3 Millionen Franken tragen die Eigentümer des Gebäudes Quellmatten selber. Die Planung und Realisation erfolgt dabei finanziell komplett getrennt vom Projekt des Kantons und es gibt auch nachträglich keine Vergütung via eine höhere Miete. Diese liegt unverändert bei Fr. 170.– exklusive MwSt. pro Quadratmeter.

Kreditsicht einmalige Aufwendungen

Im einmaligen Aufwand sind für die Jahre bis 2024 die Erstellungskosten des Aussendepots und für die Jahre 2024 und 2025 der Aufwand für seine Inbetriebnahme und die Durchführung der erforderlichen Umlagerung der Schriftgüter und der audiovisuellen Medien zuständigen Projektstelle (60 %) enthalten.

Die Kreditsicht der einmaligen Aufwendungen für den Ausführungskredit dieses Vorhabens stellt sich wie folgt dar:

Kreditsicht einmalige Aufwendungen	in Franken
Vorbereitungsaufwand	20'100
Erstellungskosten Gebäude BKP 1–9	1'921'000
Grundstückskosten / Liegenschaftserwerb	0
Total Anlagekosten einmalige Aufwendungen	1'941'100
Kostenermittlungstoleranz (10 %)	192'100
Rundung im AB 430	-200
Zwischentotal (AB 430 Immobilien)	2'133'000
Projektstelle (AB 340 Kultur)	84'700
Rundung im AB 340	300
Total Verpflichtungskredit brutto (inklusive 7.7% MwSt.)	2'218'000

Anmerkung: In der Vorstudienphase entspricht die Kostengenauigkeit nach SIA der Kostengrobschätzung von +/- 25 %. Mit der Ausarbeitung des Vor- und Bauprojekts steigt die Kostengenauigkeit und sinkt die Kostenermittlungstoleranz. Mit der oben ausgewiesenen "Kostenermittlungstoleranz" wird dieser Kostengenauigkeit Rechnung getragen.

Der Verpflichtungskreditantrag für den Ausführungskredit weist eine Toleranz von +0% aus. Der Kostenvoranschlag des Planers weist demgegenüber eine Kostenermittlungstoleranz von +/-10% aus. Um dieser Diskrepanz Rechnung tragen zu können, wird die Kostenermittlungstoleranz gemäss obiger Tabelle im Verpflichtungskreditantrag berücksichtigt.

Kostenvoranschlag – Jährlich wiederkehrende Aufwendungen

Für die 1'511 m² Mietfläche des neuen Aussendepots fallen jährlich wiederkehrende Aufwendungen von Fr. 276'650.– (Miete inklusive MwSt.) an. Der Mietvertrag wird mit Mietbeginn per voraussichtlich 1. Januar 2023 mit einer Mindestvertragslaufzeit von zehn Jahren mit Verlängerungsoption von zweimal fünf Jahren abgeschlossen. Aufgrund des vereinbarten Mietverhältnisses wird ein wiederkehrender Aufwand beantragt.

Die jährlichen Mietkosten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Nutzungsart	Fläche [m²] / [PP]	Preis [Fr./ m²]	Kosten [Fr./ Jahr]
Mietfläche 2. Obergeschoss	1'511	* 183,09	276'649
Parkplätze	0	0	0
Total Mietzins			276'649
Rundung			1
Total wiederkehrende Aufwendungen			276'650

(Index: Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Basis Dezember 2020, Indexstand März 2022, 103,0 Punkte)

* inklusiv MwSt.

Für dieses Vorhaben müssen keine Parkplätze angemietet werden. Die Mitarbeitenden benutzen in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel. Für Anlieferungen bestehen genügend Besucherparkplätze auf dem Areal zur Verfügung, da sich das Gebäude Quellmatten in einem Industriegebiet befindet.

In den jährlich wiederkehrenden Aufwendungen sind zudem keine Gebäudenebenkosten enthalten. Diese Position für Heizung, Wasser und Strom kann zwischen 10 % bis 15 % der Nettomietkosten betragen und variiert von Jahr zu Jahr, da nach effektivem Aufwand verrechnet wird. Diese Aufwendungen fallen im Globalbudget des Aufgabenbereichs 430 'Immobilien' an und sind nicht dem wiederkehrenden Aufwand des Verpflichtungskredits anzurechnen.

Folgeaufwand

Die Investitionen für Mieterausbauten werden gemäss § 5 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 (Stand 30. Dezember 2021) über 10 Jahre abgeschrieben. Daraus erfolgen die in der Tabelle dargestellten Abschreibungen.

Anlagekategorie	Nutzungsdauer	Abschreibung gesamt	Abschreibung jährlich	Nutzungsbeginn
Gebäude	35 Jahre	Fr 0.–	Fr 0.–	–
Installationen, Einbauten, Mieterausbauten	10 Jahre	Fr. 2'133'000.–	Fr. 213'300.–	01.07.2024

Kosten-Nutzen-Beurteilung

Nutzenseitig lässt sich das Vorhaben wie folgt zusammenfassen:

- Der dringend benötigte Raumbedarf des Staatsarchivs kann mit einer auf 20 Jahren ausgelegten Übergangslösung als Aussendepot gesichert werden.
- Das Vorhaben ermöglicht den Zusammenzug der audiovisuellen Bestände des Staatsarchivs an einem Ort.
- Dabei können die wichtigen raumklimatischen Bedingungen für diese heiklen Zeitdokumente erfüllt werden.
- Die Arbeitsplätze für die Konservierung und Erschliessung von Archivmaterialien können betrieblich optimal beim Archiv angegliedert werden und die bis im Jahr 2024 befristeten Arbeitsplätze im Stadtmuseum Aarau ablösen.
- Auch für historisches Schriftgut können dringend benötigte Archivflächen zur Verfügung gestellt werden.

Kostenseitig kann das Vorhaben ebenfalls als positiv beurteilt werden:

- Die Kosten für BKP 1 und BKP 2 (Vorbereitungsarbeiten und Gebäude) betragen Fr. 1'342'500.–. Dies ergibt bei einer Mietfläche von 1'511 m² einen Betrag von 888 Fr./m². Dieser Benchmark ist sehr tief.
- Grund dafür ist ein sehr hoher Investitionsbeitrag des Vermieters, welcher die haustechnischen Gewerke Elektro und Heizung/Lüftung/Klima selber übernimmt und dem Vorhaben unentgeltlich zur Verfügung stellt. Dieser Beitrag ist mit geschätzten 1,3 Millionen Franken sehr beträchtlich.
- Auch der Mietzins ist mit 170 Fr./m² exklusive MwSt. Mietfläche für ein in Minergie® zertifiziertes Gebäude an dieser Lage eher günstig. Gemäss folgender Mietzinsanalyse der abgeschlossenen Mietverträge von Wüest Partner liegt das vorliegende Mietangebot mit Fr. 170.–/m²/p.a. netto unter dem 50 % Quantil.
- Gleichzeitig wurde eine Marktanalyse innerhalb der Gemeinde Unterentfelden mit einem Flächenbedarf zwischen 1'000 bis 2'000 m² durchgeführt. Es sind keine weiteren Flächen auf dem Markt verfügbar.

Obwohl dieses Aussendepot nicht in einem Gebäude im Eigentum des Kantons Aargau realisiert werden kann, wird dieses Vorhaben mit Blick auf Nutzen und Kosten als wirtschaftlich betrachtet.

Verpflichtungskredit

Gemäss vorstehendem Kostenvoranschlag ist für das Vorhaben "Staatsarchiv; Magazinkapazitäten; Erweiterung und Mieterausbau" die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012

erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF) und wird in der Investitionsrechnung geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 4'984'500.– ist der Grosse Rat für den Beschluss des Verpflichtungskredits zuständig (§ 28 Abs. 5 GAF). Da die Kreditkompetenzsumme unter 5 Millionen Franken liegt, ist keine separate Botschaft an den Grossen Rat erforderlich.

Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026

Gemäss Kostenzusammenstellung ergeben sich in der Investitionsrechnung einmalige Aufwendungen von Fr. 2'218'000.– und jährlich wiederkehrende Aufwendungen im Globalbudget von Fr. 267'650.–. Diese einmaligen Aufwendungen setzen sich zusammen aus Fr. 2'133'000.– im Aufgabenbereich 430 'Immobilien' und Fr. 84'700.– im Aufgabenbereich 340 'Kultur'.

Aufgabenbereich 430 'Immobilien':

in 1'000 Franken	Bis 2021	Bu 2022	Bu 2023	P 2024	P 2025	P 2026	2027 ff.	Total
AFP 2023–2026	20	1'120	670	1'855	120	120	-	3'905
Globalbudget	0	120	120	120	120	120	-	600
Investitionsrechnung	20	1'000	550	1'735	0	0	-	3'305
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand	20	100	827	1'740	277	277	1'662	4'903
Globalbudget	0	0	277	277	277	277	1'662	2'770
Investitionsrechnung	20	100	550	1'463	0	0	0	2'133
Abweichung	0	-1'020	157	-115	157	157	1'662	998
Globalbudget	0	-120	157	157	157	157	1'662	2'170
Investitionsrechnung	0	-900	0	-272	0	0	0	-1'172

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Aufgabenbereich 340 'Kultur':

in 1'000 Franken	Bu 2022	Bu 2023	P 2024	P 2025	P 2026	Total
AFP 2023–2026	-	-	49	35	-	85
Investitionsrechnung	-	-	49	35	-	85
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand	-	-	49	35	-	85
Investitionsrechnung	-	-	49	35	-	85
Abweichung	-	-	0	0	-	0
Investitionsrechnung	-	-	0	0	-	0

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung; Rundungsdifferenzen sind möglich

Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen ist wie folgt geplant:

Was	Wann
Start Anmietung (vorbehältlich GRB)	1. Quartal 2023
Mieterausbau	3. Quartal 2023 bis 2. Quartal 2024
Inbetriebnahme Staatsarchiv	Juli 2024

1.2.2 Aufgabenbereich 430 'Immobilien'

Windisch, Restaurierung Klosterkirche

	in Franken
Einmaliger Bruttoaufwand (beantragter Verpflichtungskredit)	4'972'000
Wiederkehrender Bruttoaufwand (beantragter Verpflichtungskredit)	-
Erwarteter Ertrag (einmalig)	-
Kreditkompetenzsumme (§ 27 GAF) (einmaliger Bruttoaufwand + wiederkehrender Bruttoaufwand x 10)	4'972'000

+ = Aufwand, - = Ertrag

Ausgangslage

Die Klosteranlage Königsfelden ist eine der bedeutendsten habsburgischen Gedenkstätten. Das nach dem Königsmord von 1308 gegründete Doppelkloster wurde bis zur Klostersaufhebung in der Reformationszeit durch die Klarissen und Franziskaner genutzt und im Jahre 1528 säkularisiert. In den Klostergebäuden richtete sich die Verwaltung der bernischen Landvogtei ein. Nach dem Sturz des Ancien Régime und der Gründung des Kantons Aargau wurde in den Räumlichkeiten eine kantonale Heil- und Pflegeanstalt untergebracht. Seit dem Jahre 2009 gehört die Kirche zu Museum Aargau.

Die Glasmalereien in der ehemaligen Klosterkirche datieren zwischen 1325–1330. Der weitgehend original erhaltene Zyklus im Chor gehört zu den Höhepunkten der Glasmalereikunst des 14. Jahrhunderts in ganz Europa. Die Klosterkirche steht unter kantonalem Denkmalschutz und wurde zudem in das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung aufgenommen.

Handlungsbedarf

1891 wurde der gesamte Verputz von Grund auf neu aufgetragen. Weitere Sanierungsarbeiten am Gebäude und an den Glasmalereien folgten in den 50er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts. Umfangreiche Sanierungsmassnahmen wurden seither nicht mehr durchgeführt.

Umsetzungsvorschlag

Beschrieb Vorhaben

Die notwendigen Sanierungsmassnahmen sollen über zwei Jahre verteilt werden. Diese Etappierung ist notwendig, da für die fachgerechte Renovation der Fassaden die notwendigen Temperaturen nur von Frühling bis Herbst gewährleistet sind. Ebenfalls müssen die Arbeiten so koordiniert werden, dass bei der Ausführung der Schutz der Glasmalereien immer gewährt ist. Eine Etappierung macht zudem auch bezogen auf die unterschiedlich grossen Schadensbilder und damit auf die Dringlichkeit der Massnahmen Sinn.

Die Instandsetzung von historischen Bauteilen wird von der kantonalen Denkmalpflege begleitet und entspricht den für geschützte Bauten geltenden denkmalpflegerischen Richtlinien. Die geplanten Instandhaltungsmassnahmen beschränken sich auf die notwendigen Bauteile, deren Unterhalt angezeigt ist, um deren Bestand dauerhaft zu sichern.

Aussenputz

Ein Grossteil der verputzten Aussenfassade ist schadhaft. Aufgrund loser Verputzstellen musste im Jahr 2020 die Westfassade soweit instand gestellt werden, dass Schäden an Personen oder am Bauwerk selbst ausgeschlossen werden konnten. Der Deckputz ist dabei noch ausstehend, weshalb sich die Eingangsfassade noch unfertig präsentiert. Wie bei den Konvent- und Bernerbauten wird für

die Klosterkirche ein natürlicher Kalkputz, al fresco gekalkt, angewendet. Dies bedingt einen geeigneten Handwerksbetrieb und ein auf die Saison und Witterung abgestimmtes Vorgehen. Die Bauzeit wird dementsprechend etappiert.

Natursteinarbeiten

Bei den Natursteinwänden und Pfeilern lösen sich teilweise Schichten des Sandsteins. Aus Sicherheitsgründen wurde um den Chor der Kirche ein Schutzzaun erstellt, damit herabfallende Steinstücke niemanden verletzen können. Diese Abschränkung besteht nunmehr schon seit etlichen Jahren. Die Masswerke des Langhauses und Chorfensters müssen zudem auf Schäden geprüft und fachgerecht instand gestellt werden. Die Behebung dieser Schäden bedarf eines versierten Steinmetzes und ist nur im Rahmen einer gesamtheitlichen Renovation möglich.

Historische Glasfenster / Schutzverglasung

Die europaweit bedeutenden Glasmalereien werden in einem definierten Zyklus regelmässig auf ihren Zustand und allfällige Schäden überprüft. Während an den historischen Fenstern kein beunruhigendes Schadensbild festzustellen ist, zeigt sich die in den 1980er Jahren angebrachte Schutzverglasung in einem erneuerungsbedürftigen Zustand. Bei Nichtumsetzung drohen mittelfristig Schäden an den historischen Glasmalereien. Die Schutzverglasung wird nach den neusten wissenschaftlichen Kriterien und bauphysikalischen Ansprüchen erneuert, wobei die heute bestehenden Schutzgitter an der Fensteraussenseite entfernt werden können. Ebenfalls müssen die Arbeiten so koordiniert werden, dass bei der Ausführung der Schutz der Glasmalereien immer gewährt ist. Die elf Chorfenster müssen einzeln ausgebaut werden, damit die Schutzverglasung ausgewechselt und neu verkittet werden kann. Hierzu wird auf dem Areal ein Raum zur Verfügung stehen, um die Transportwege möglichst kurzhalten und den Prozess mit nur minimalem Schadensrisiko bewerkstelligen zu können.

Dachstuhl

Die Klosterkirche Windisch birgt eine der ältesten Glocken im Kanton Aargau, sie datiert aus dem 14. Jahrhundert. Am Glockenstuhl müssen diverse Sanierungsarbeiten durchgeführt werden. Ebenso liegen Schäden an der Dacheindeckung aus Biberschwanzziegeln vor und die Spenglerarbeiten müssen geprüft und teilweise erneuert werden. Zum bauzeitlichen Dachstuhl liegt zudem ein Bericht zur Erdbebenertüchtigung vor, der im erweiterten Expertenkreis geprüft und diskutiert werden muss. Da es sich beim Dachstuhl der Klosterkirche um einen typologischen Sonderfall und gleichzeitig um eines der ältesten Dachtragwerke überhaupt handelt, wird hierzu nebst der Kantonalen Denkmalpflege auch ein auf historische Tragwerke spezialisierter Bundesexperte beigezogen.

Elektroinstallationen

Die elektrischen Installationen im Dachgeschoss und Antrieb der Glocke müssen den heutigen Vorschriften angepasst werden. Dasselbe gilt für die Beleuchtung im Innern der Kirche. Die gesamte Installation wird weiter hinsichtlich der Brandgefahr überprüft und wo notwendig verbessert.

Auswirkungen

Einmalige Aufwendungen Erstellungskosten

Der Kostenvoranschlag für die Sanierung stellt sich nach Baukostenplan (BKP) 1–9 wie folgt dar:

BKP	Bezeichnung	Total BKP 2-stellig (in Franken)	Total BKP 1-stellig (in Franken)
1	Vorbereitungsarbeiten		20'000
10	Bestandsaufnahme	20'000	
2	Gebäude		4'230'000
21	Rohbau 1	1'330'000	
22	Rohbau 2	2'020'000	
23	Elektroanlagen	220'000	
28	Ausbau 2	340'000	
29	Honorare	320'000	
4	Umgebung		20'000
42	Aussenanlagen / Sportplätze	20'000	
5	Baunebenkosten und Übergangskonten		40'000
52	Nebenkosten	40'000	
6	Unvorhergesehenes Bau		210'000
60	Unvorhergesehenes Bau (5 % von BKP 2, gerundet)	210'000	
Total Erstellungskosten (inklusive 7.7% MWST)			4'520'000

Anmerkung: Die BKP-Position 60 "Unvorhergesehenes Bau" ist zur Gewährleistung von Reaktionen, die durch bauliche Situationen hervorgerufen werden, notwendig.

Anhand der sicherheitsbedingten Arbeiten an der Westfassade wurden die Kosten auf die gesamte Kirche aufgerechnet. Für die anderen Positionen wurde mit Hilfe der entsprechenden Spezialisten der Umfang der Aufwendungen definiert. Der Umfang der Honorare gestaltet sich im Vergleich zu anderen Projekten eher klein, da keine Arbeiten in den Bereichen Lüftung, Sanitär und Heizung anstehen. Nur im Bereich Elektro werden diverse Anpassungen vollzogen.

Aufgrund der Voruntersuchungen wird das Risiko einer Kostenüberschreitung auch hinsichtlich unvorhergesehener Massnahmen als eher tief eingeschätzt. Entsprechend erachtet Immobilien Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen die Rückstellung für Unvorhergesehenes Bau im Umfang von 5 % als machbar.

Einmalige Aufwendungen Kredit

Die Kreditsicht der einmaligen Aufwendungen für den Ausführungskredit dieses Vorhabens stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Total BKP 2-stellig (in Franken)	Total BKP 1-stellig (in Franken)
Für das Vorhaben bisher aufgelaufene Aufwendungen (gerundet per 30. Juni 2022, in Erstellungskosten enthalten)	224'000	
Total Erstellungskosten einmalige Aufwendungen		4'520'000
Kostenermittlungstoleranz (Toleranz Kostenvoranschlag +10 %)		452'000
Total Verpflichtungskredit brutto (inklusive 7,7% MWST)		4'972'000

Anmerkung: Der Verpflichtungskreditantrag für den Ausführungskredit weist eine Toleranz von + 0 % aus. Der Kostenvoranschlag des Planers weist demgegenüber eine Kostenermittlungstoleranz von +/- 10 % aus. Um dieser Diskrepanz Rechnung tragen zu können, wird die Kostenermittlungstoleranz gemäss obiger Tabelle im Verpflichtungskreditantrag berücksichtigt.

Folgeaufwand

Die Investitionen für die Installationen und Einbauten werden gemäss § 5 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 (Stand 30. Dezember 2021) über 10 Jahre und die Investitionen für das Gebäude werden über 35 Jahre abgeschrieben. Daraus erfolgen die dargestellten Abschreibungen.

Anlagekategorie	Abschreibungsdauer	Abschreibung gesamt (in Franken)	Abschreibung jährlich (in Franken)
Gebäude	35 Jahre	3'729'000	106'543
Installationen, Einbauten, Mieterausbauten	10 Jahre	1'243'000	124'300
Total		4'972'000	230'843

Kosten-Nutzen-Beurteilung

Aus denkmalpflegerischer Sicht ist eine angemessene Nutzung und der damit verbundene kontinuierliche Unterhalt die beste Form von Denkmalpflege, indem die Lebensdauer des Denkmals beziehungsweise seiner Substanz verlängert und somit kostspielige Restaurierungen vermieden oder zumindest hinausgezögert werden können. In Anbetracht der Bedeutung der Bauten um die Klosteranlage sowie des aufgelaufenen Unterhaltrückstands scheint nun eine Renovation auch aus Eigentümersicht angezeigt.

Verpflichtungskredit

Beim vorliegenden Kreditantrag ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF vom 5. Juni 2012 (SAR 612.300) erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF) und wird in der Investitionsrechnung geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 4'972'000.– liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF). Da die Kreditkompetenzsumme unter 5 Millionen Franken liegt, ist keine separate Botschaft an den Grossen Rat erforderlich.

Der Regierungsrat hat einen Verpflichtungskredit für die Projektierung mit einmaligem Bruttoaufwand von Fr. 350'000.– beschlossen. Der Verpflichtungskredit ist Teil des beantragten Kredits.

Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026

Im AFP 2023–2026 ist der Aufwand für dieses Vorhaben wie folgt eingestellt:

(in 1'000 Franken)	bis 2021	Bu 2022	Bu 2023	P 2024	P 2025	P 2026	Total
AFP 2023–2026 Investitionsrechnung	224	2'300	2'700	1'500	423	0	7'147
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand Investitionsrechnung	224	125	2'700	1'500	423	0	4'972
Abweichung	0	-2'175	0	0	0	0	-2'175

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Weiteres Vorgehen

Was	Wann
Start Submissionsphase	Ab August 2022
Ausführungsphase	Januar 2023 – Februar 2025
Inbetriebnahme	März 2025

1.2.3 Aufgabenbereich 430 'Immobilien'

Kantonsschule Wettingen, Sanierung Sporthalle B

	in Franken
Einmaliger Bruttoaufwand (beantragter Verpflichtungskredit)	4'900'000
Wiederkehrender Bruttoaufwand (beantragter Verpflichtungskredit)	-
Erwarteter Ertrag (einmalig)	-
Kreditkompetenzsumme (§ 27 GAF) (einmaliger Bruttoaufwand + wiederkehrender Bruttoaufwand x 10)	4'900'000

+ = Aufwand, - = Ertrag

Ausgangslage

Die Kantonsschule Wettingen (KSWE) befindet sich auf der Klosterhalbinsel Wettingen. Die Schule nutzt einen Grossteil der Gebäude des ehemaligen Klosters und weitere über die Klosterhalbinsel verteilte Gebäude. In nordöstlicher Richtung, der Klosteranlage vorgelagert, befinden sich die Sportanlagen für die KSWE. Unterhalb der Aussensportanlagen liegen eine Dreifach- sowie zwei Einfachsporthallen. Die Einfachhallen werden als Halle B und C bezeichnet. Die Sporthalle B wurde 1974 zeitgleich mit dem gegenüberliegenden Hallenbad erstellt. Das Hallenbad wurde 2001 zur Sporthalle C umgebaut und grundlegend saniert, während die Sporthalle B bis heute weitgehend im Originalzustand verblieben ist.

Nach gut 48 Betriebsjahren sind die Gebäudetechnik und die sanitären Anlagen der Sporthalle B zunehmend nicht mehr funktionsfähig. So mussten bereits seit längerem die Duschanlagen stillgelegt werden. In vielen Bereichen entspricht die Sporthalle B nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Anforderungen und Standards. Eine im Jahr 2013 geplante Sanierung wurde aufgrund des damals geplanten Neubaus der Dreifachsporthalle (GRB Nr. 2015-0818 vom 24. März 2015) zurückgestellt.

Mit Inbetriebnahme der Erweiterung des Westflügels per Schuljahr 2024/25 erreicht die KSWE eine Kapazität von 55 Abteilungen (GRB Nr. 2022-0364 vom 11. Januar 2022). Es wird jedoch weiterhin mit einer Überbelegung des Schulraums gerechnet bis die mittel- und langfristigen Massnahmen für die Deckung des ansteigenden Bedarfs im Fricktal und im Mittelland in den 2030er Jahren greifen und in der Folge die bestehenden Mittelschulen entlastet werden können. Die Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit der Sporthalle B und der darüber liegenden Aussensportanlage vor Inbetriebnahme des Westflügels sind Voraussetzung dafür, dass der Schulsport für die geplante Auslastung in ausreichendem Umfang angeboten werden kann.

Handlungsbedarf

Im Jahr 2017 wurde unter der Federführung des Baumanagementbüros Meier + Steinauer Partner AG eine umfassende Zustandsanalyse der Sporthalle B durchgeführt und der Sanierungsbedarf detailliert aufgezeigt. Darauf basierend erarbeitete das Architekturbüro 5 Architekten AG, Wettingen unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen das Vorprojekt.

Instandsetzung Sporthalle

Nach gut 48 Betriebsjahren bereiten die Haustechnikanlagen zunehmend Probleme. Die Sanitäranlagen und die Lüftung sind in einem desolaten Zustand. Um die Nutzbarkeit der Halle B für die nächsten 30 Jahre zu gewährleisten, muss die gesamte Haustechnik erneuert werden. Teilweise sind für die in Betrieb stehenden Anlagen keine Ersatzteile mehr erhältlich. Im Sommer 2022 werden die Hallen B und C am Nahwärmeverbund KSWE angeschlossen. Im Bereich der Garderobenduschen wurde infolge Undichtigkeiten der Bodenabdichtung eine starke Bewehrungskorrosion festgestellt. Diese muss im Zuge der Sanierung instandgesetzt werden. Die bestehenden Duschen und Garderoben sind somit, auch in Zusammenhang mit dem Zustand der Ausbauten, momentan nicht gebrauchstauglich und können seit über 5 Jahren nicht mehr benutzt werden.

Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen

Im Zuge der Sanierung müssen an verschiedenen Bauteilen Massnahmen vorgenommen werden, um die heute geltenden gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und das Projekt bewilligungsfähig zu machen. Im Rahmen der Schadstoffanalyse wurden im bestehenden Gebäude und der oberhalb liegenden Aussensportanlage Schadstoffe gefunden, welche fachgerecht entfernt werden müssen. Weiter hat sich gezeigt, dass die Verglasungen der Sporthalle B nicht den gesetzlichen Vorgaben zur Bruchsicherheit genügen und ebenfalls ersetzt werden müssen. Das Gebäude ist zudem aktuell noch nicht hindernisfrei zugänglich, ebenso fehlt die erforderliche Nasszelle für Personen mit Beeinträchtigung. Weiter werden in geringem Umfang Massnahmen zur Einhaltung der bestehenden Brandschutzvorschriften notwendig sein. Die Erdbebensicherheit wurde überprüft, es sind keine Massnahmen notwendig.

Sportplätze

Die Aussensportanlage, welche teilweise über der Hallendecke liegt, hat ihre Lebensdauer überschritten. Die Oberfläche weist umfangreiche Beschädigungen auf und kann aktuell nur als bedingt gebrauchstauglich bezeichnet werden. Weiter ist die Abdichtung der Hallendecke zu ersetzen.

Umsetzungsvorschlag

Beschrieb Vorhaben

Die technischen Anlagen der Halle B müssen umfassend erneuert werden. Sämtliche inneren Oberflächen, ausser dem Hallenboden, werden saniert und wo sinnvoll erneuert. Die Verglasung der Halle wird vollumfänglich ersetzt. Eventuell werden in Bezug auf eine ungenügende Armierungsüberdeckung an der Decke über dem Erdgeschoss Brandschutzmassnahmen nötig. Die beiden Geschosse der Halle B müssen für Menschen mit Beeinträchtigungen zugänglich gemacht werden. Dafür werden ein Lift und eine behindertengerechte Toilette im Bereich des bestehenden Garderobentrakts eingebaut.

Im Aussenbereich wird die über der Halle liegende Aussensportanlage erneuert. In diesem Zusammenhang wird die Dämmung der Hallendecke verbessert und mit einer neuen Abdichtung versehen. Die Abdichtungen bei den Betonplatten der Brüstungselemente werden erneuert. Wo nötig wird an der Fassade Betonkosmetik ausgeführt. Die bestehenden Fugen werden überprüft und wenn nötig erneuert.

Gebäudetechnik und Technikraum

Da die neue Technikzentrale mehr Platz beansprucht und das bestehende statische System der Halle möglichst beibehalten werden soll, muss ein Erweiterungsraum ausserhalb der Halle errichtet werden. Durch die Positionierung der Lüftungsanlage im Erdgeschoss ist eine optimale Erschliessung der Steigzonen möglich. Die Lüftungskanäle können so auf direktem Weg in die entsprechenden Steigzonen und Räume erschlossen werden. Auf aufwendige Brandschutzisolationen kann dadurch verzichtet werden.

Die neue HLKS-Anlage benötigt eine komplette elektrische Neuinstallation. Sämtliche alten Elektroinstallationen werden demontiert und neu erstellt, die noch verwendbaren LED-Leuchten der Halle werden nach Fertigstellung der Arbeiten wieder montiert.

Die Heizgruppe in der Zentrale der Sporthalle A (Dreifachsporthalle) mit der Verbindungsleitung in Halle B wird ersetzt. Im Garderobebereich wird eine neue Bodenheizung erstellt, in der Halle werden die Heizkörper ersetzt.

Sämtliche Sanitärinstallationen werden neu mit Kalt- und Warmwasser erschlossen und die bestehenden Sanitärapparate ersetzt.

Es wird eine neue Luftqualität (CO₂) und Lufttemperatur gesteuerte Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung installiert, die auch eine Nachtauskühlung im Sommer ermöglicht. Die neue Anlage wird in die bereits bestehende Gebäudeautomation der Dreifachturnhalle eingebunden. Ausserdem wird der momentan nicht mehr belüftete Kraftraum an die neue Lüftungsanlage angeschlossen.

Betrieb

Grundsätzlich entspricht das Raumprogramm des Garderobentrakts den Anforderungen der Nutzer. Die Defizite in der barrierefreien Zugänglichkeit und behindertengerechten Nutzung müssen jedoch behoben werden. Der Einbau eines Lifts und behindertengerechter Sanitäranlagen sind zu diesem Zweck vorgesehen. Der zusätzliche Flächenbedarf dafür bedingt Verschiebungen innerhalb des Grundrisses. Dadurch entsteht die Möglichkeit, den Grundriss des Garderobentrakts aus betrieblicher Sicht zu optimieren und effizienter zu gestalten. Die bisher pro Etage angeordneten zwei kleinen Putzräume werden zugunsten eines besser nutzbaren und grösseren Hauswarts- und Reinigungsraums im Untergeschoss aufgelöst. Die aktuell vier Garderoben/Duschen für den Schulsport im Bereich der Halle B können, unter Berücksichtigung der weiteren bestehenden Garderoben im Sporttrakt, auf drei reduziert werden. Dafür wurden die beiden momentan im Erd- und Untergeschoss untergebrachten geschlechtergetrennten Personalgarderoben neu im Erdgeschoss nebeneinander mit Verbindungstüre angeordnet. Dies ermöglicht eine flexible Nutzung der Garderoben für Personal und den Schulsport. Die ehemals separaten zwei Lehrpersonen-Toiletten werden aufgelöst. Die neu erstellte behindertengerechte Toilette wird künftig auch dem Lehrpersonal zur Verfügung stehen.

Ein zusätzlicher Geräte- und Materialraum für den Sportunterricht in der Halle wird notwendig, da die bestehenden Materialschränke und die Lagerung von Sportmaterial in den Korridoren aus Brandschutzgründen nicht mehr zulässig sind. Der neue Geräteraum wird optimal direkt an die Halle angrenzend im ehemaligen Haustechnikraum untergebracht.

Umgebung

Die Umgebung wird nach Erstellung der Technikzentrale wiederinstandgesetzt. Die Aufwertung der Biodiversität wird im Rahmen eines übergeordneten Konzepts über die Klosterhalbinsel untersucht und umgesetzt und ist nicht Teil dieses Sanierungsprojekts.

Denkmalpflege

Die Klosterhalbinsel Wettingen gehört zum Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und steht unter Denkmalschutz. Die Denkmalpflege des Kantons Aargau ist in das Projekt integriert.

Geprüfte Alternativen

Der notwendige umfängliche Ersatz der Haustechnikanlagen, insbesondere der Lüftung, bringt aufgrund der heutigen energetischen Standards und gesetzlichen Anforderungen einen deutlich erhöhten Platzbedarf gegenüber dem Bestand mit sich. Die Grösse des Technikraums verdoppelt sich vom Bestand von ca. 20 m² auf neu 40 m². Die Lüftung ist für die Belegung im normalen Schulbetrieb konzipiert, die Halle wird nicht für Veranstaltungen nutzbar sein.

Es wurde geprüft, ob der Verzicht auf einen Anbau zur Unterbringung der neuen Haustechnikanlagen möglich ist. Die Unterbringung der Zentrale im Bestandsperimeter würde jedoch eine aufwändige Reorganisation des Grundrisses im Garderobentrakt mit sich bringen. So wäre das Verschieben der Nasszellen mit grossen statischen Eingriffen in die Substanz verbunden und der Technikraum müsste über zwei Geschosse angeordnet werden. Diese Massnahmen würden zu hohen Mehrkosten führen, zeitgleich müsste das vorhandene Raumprogramm (Garderoben, Lager) so massiv reduziert werden, dass die Nutzung betrieblich nicht mehr gangbar ist. Ausweichflächen in anderen Bereichen des Sporttrakts der KSWE sind nicht vorhanden.

Die Ausweitung der bestehenden Haustechnikzentrale in die Geräteräume der Halle ist aus statischer und betrieblicher Sicht ebenfalls nicht möglich.

Ein komplett oberirdischer Anbau zur Kostenoptimierung ist nicht machbar, da aus denkmalpflegerischer Sicht die freie Sicht auf die Klosteranlage erhalten bleiben muss. Eine oberirdische Zentrale würde zudem aufwändigere Leitungsführungen mit sich bringen.

Auswirkungen

Einmalige Aufwendungen Erstellungskosten

Der Kostenvoranschlag für die Sanierung und Umnutzung stellt sich nach Baukostenplan (BKP) 1–9 wie folgt dar:

BKP	Bezeichnung	Total BKP 2-stellig (in Franken)	Total BKP 1-stellig (in Franken)
1	Vorbereitungsarbeiten		693'000
10	Bestandsaufnahme	43'000	
11	Räumungen, Terrainvorbereitung	650'000	
2	Gebäude		3'211'000
20	Baugrube	48'000	
21	Rohbau 1	380'000	
22	Rohbau 2	612'000	
23	Elektroanlagen	142'000	
24	Heizung-, Lüftungs-, Klimaanlage	387'000	
25	Sanitäranlagen	351'000	
26	Transportanlagen (Treppenlift)	75'000	
27	Ausbau 1	260'000	
28	Ausbau 2	280'000	
29	Honorare	676'000	
4	Umgebung		302'000
42	Aussenanlagen / Sportplätze	302'000	
5	Baunebenkosten und Übergangskonten		40'000
52	Nebenkosten	40'000	
6	Unvorhergesehenes Bau		210'000
60	Unvorhergesehenes Bau (5 %)	210'000	
Total Erstellungskosten (inklusive 7.7 % MwSt.)			4'456'000

Anmerkung: Die BKP-Position 60 "Unvorhergesehenes Bau" ist zur Gewährleistung von Reaktionen, die durch bauliche Situationen hervorgerufen werden, notwendig. Die gängige Praxis geht bei Neubauten von bis zu 10 % aus, bei Umbauten und Sanierungen bis zu 20 % auf BKP 1–5 und 9.

Preisbasis des obigen Kostenvoranschlags ist der Schweizerische Baupreisindex SBI, Nordwestschweiz, Renovation Bürogebäude, Basis 2015, Indexstand Oktober 2021, 103,0 Punkte. Für den Kostenvoranschlag wurden einerseits Richtofferten erstellt, andererseits wurden die Kosten durch die entsprechenden Fachplaner ermittelt. Auf Grund der bekannten Eingriffstiefe wird das Risiko

einer Kostenüberschreitung auch hinsichtlich unvorhergesehener Massnahmen als sehr tief eingeschätzt. Entsprechend erachtet Immobilien Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen die Rückstellung für Unvorhergesehenes im Umfang von 5 % von BKP 1, 2 und 4 als angemessen.

Einmalige Aufwendungen Kredit

Die Kreditsicht der einmaligen Aufwendungen für den Ausführungskredit dieses Vorhabens stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Total BKP 2-stellig (in Franken)	Total BKP 1-stellig (in Franken)
Für das Vorhaben bisher aufgelaufene Aufwendungen (gerundet per 24. März 2022, in Erstellungskosten enthalten)	190'000	
Total Erstellungskosten einmalige Aufwendungen		4'456'000
Kostenermittlungstoleranz (Toleranz Kostenvoranschlag +10 %)		444'000
Total Verpflichtungskredit brutto (inklusive 7,7 % MwSt.)		4'900'000

Anmerkung: In der Vorstudienphase entspricht die Kostengenauigkeit nach SIA der Kostengrobschätzung von +/- 10 %. Mit der Ausarbeitung des Vor- und Bauprojekts steigt die Kostengenauigkeit und sinkt die Kostenermittlungstoleranz. Mit der oben ausgewiesenen "Kostenermittlungstoleranz" wird dieser Kostengenauigkeit Rechnung getragen.

Der Verpflichtungskreditantrag für den Ausführungskredit weist eine Toleranz von +0 % aus. Der Kostenvoranschlag des Planers weist demgegenüber eine Kostenermittlungstoleranz von +/-10 % aus. Um dieser Diskrepanz Rechnung tragen zu können, wird die Kostenermittlungstoleranz gemäss obiger Tabelle im Verpflichtungskreditantrag berücksichtigt.

Folgeaufwand

Die Investitionen für die Installationen und Einbauten werden gemäss § 5 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 (SAR 612.310) über 10 Jahre und die Investitionen für das Gebäude über 35 Jahre abgeschrieben. Daraus erfolgen die in der Tabelle dargestellten Abschreibungen:

Anlagekategorie	Abschreibungsdauer	Abschreibung gesamt (in Franken)	Abschreibung jährlich (in Franken)
Gebäude	35 Jahre	2'238'500	63'957
Installationen, Einbauten, Mieterausbauten	10 Jahre	2'661'500	266'150
Total		4'900'000	330'107

Kosten-Nutzen-Beurteilung

Es handelt sich bei dem vorgesehenen Projekt um ein reines Sanierungsprojekt, welches den Betrieb der Sporthalle für die kommenden Jahre sichern beziehungsweise die bereits heute nicht mehr nutzbaren Teile des Garderobentrakts wieder gebrauchstauglich machen wird. Spätestens mit Erweiterung der KSWE auf 55 Abteilungen durch die Inbetriebnahme des Westflügels per Schuljahr 2024/25 werden die Sportanlagen voll ausgelastet sein. Die Durchführung der ohnehin notwendigen Sanierung der Sporthalle B ist vor Inbetriebnahme des Westflügels geplant. Zu diesem Zeitpunkt ist es noch möglich, die Arbeiten und die resultierenden Unterbrüche in der Nutzung so zu koordinieren und durchzuführen, dass eine teilweise Auslagerung des Schulsports in Anlagen der Gemeinde Wettingen mit Kostenfolge ausbleiben kann.

Die Sporthalle B mit Baujahr 1974 entspricht nicht mehr den heutigen technischen und energetischen Standards. Die anstehende Sanierung erlaubt es, die jeweiligen Bauteile gemäss dem aktuellen Stand der Technik zu ersetzen. So werden die Bauteile der Gebäudehülle, die von der Sanierung betroffen sind, wie die Verglasung und das Dach der Halle, energetisch ertüchtigt und den heutigen

Anforderungen angepasst. Zusammen mit dem Ersatz der Haustechnikanlagen und der Anbindung an die bestehende Gebäudeautomation der Dreifachsporthalle kann so zukünftig der Energiebedarf der Halle B merklich reduziert werden. Ein weiterer Nutzen zeigt sich mit der neuen Haustechnik für den Schulsport selbst. Die neue bedarfsgerechte Lüftungsanlage kann sich automatisch der jeweiligen Auslastung der Halle anpassen und sorgt so jederzeit für eine gute Raumluftqualität mit den entsprechenden Raumtemperaturen.

Verpflichtungskredit

Beim vorliegenden Kreditantrag ist die Bewilligung eines Verpflichtungskredits nach § 24 Abs. 1 GAF vom 5. Juni 2012 erforderlich. Der Verpflichtungskredit ist als Objektkredit ausgestaltet (§ 25 Abs. 1 GAF) und wird in der Investitionsrechnung geführt. Mit einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 4'900'000.– liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grossen Rat (§ 28 Abs. 5 GAF). Da die Kreditkompetenzsumme unter 5 Millionen Franken liegt, ist keine separate Botschaft an den Grossen Rat erforderlich.

Der Regierungsrat hat einen Verpflichtungskredit für die Projektierung mit einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 420'000.– beschlossen. Der Verpflichtungskredit ist Teil des beantragten Kredits.

Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026

in 1'000 Franken	bis 2021	Bu 2022	Bu 2023	P 2024	P 2025	2026	Total
AFP 2023–2026							
Investitionsrechnung	168	4'000	4'340	100	0	0	8'608
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand							
Investitionsrechnung	168	292	4'340	100	0	0	4'900
Abweichung							
Investitionsrechnung	0	-3'708	0	0	0	0	-3'708

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Weiteres Vorgehen

Was	Wann
Start Baugesuchs- und Submissionsphase	Juli 2022
Ausführungsphase	Dezember 2022 bis Februar 2024
Inbetriebnahme	Februar 2024

1.3 Zusatzkredite

1.3.1 Aufgabenbereich 535 'Gesundheit'

Palliative Care

Franken	
Bewilligter Verpflichtungskredit (inklusive Teuerung)	
einmaliger Bruttoaufwand	2'190'122
wiederkehrender Bruttoaufwand	-
Für Vorhaben zu erwartender Bruttoaufwand	
einmaliger Bruttoaufwand	4'780'122
wiederkehrender Bruttoaufwand	-
Beantragter Zusatzkredit	
einmaliger Bruttoaufwand	2'590'000
wiederkehrender Bruttoaufwand	-
Erwarteter Ertrag (einmalig/wiederkehrend)	-
Kreditkompetenzsumme (§ 27 GAF) (einmaliger Bruttoaufwand + wiederkehrender Bruttoaufwand x 10)	4'780'122

+ = Aufwand, - = Ertrag

Ausgangslage

Palliative Care

Palliative Care ist ein Ansatz zur Verbesserung der Lebensqualität von Betroffenen, ihren Angehörigen und nahestehenden Bezugspersonen, die mit einer lebensbedrohlichen und/oder chronischen Erkrankung konfrontiert sind. Gemäss der Nationalen Leitlinien Palliative Care des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) aus dem Jahr 2021 handelt es sich dabei um einen interdisziplinären Ansatz, der medizinische Behandlungen, pflegerische Interventionen sowie psychologische, soziale und spirituelle Unterstützung miteinschliesst. Nach der sinngemässen Definition durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) beinhaltet Palliative Care das Vorbeugen und Lindern von Leiden, das frühzeitige Erkennen, die sorgfältige und gewissenhafte Einschätzung und Behandlung von Schmerzen sowie anderer belastender Beschwerden körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art. Als Querschnittsthema ist Palliative Care in allen Versorgungsbereichen zu verorten (akutstationäre Versorgung sowie stationäre und ambulante Langzeitversorgung).

Aufgrund des Bevölkerungswachstums, der sich verändernden Altersstruktur und des medizinischen Fortschritts wird in den kommenden Jahren die Anzahl alter, multimorbider und gleichzeitig pflegebedürftiger Menschen zunehmen. Gemäss dem mittleren Szenario des Bundesamts für Statistik (BFS) steigt gleichzeitig auch die Anzahl der Sterbefälle im Kanton Aargau von knapp 5'000 (2019) bis auf knapp 8'400 (2050). Die Zunahme betrifft vor allem Personen, die 80 Jahre oder älter sind. Aufgrund dieser Entwicklung steigt der Bedarf an Behandlung, Pflege, Begleitung und Beratung von Personen, die sich in palliativen Situationen befinden. Entsprechend wird die Bedeutung von und der Bedarf an Palliative Care in den kommenden Jahren deutlich zunehmen.

Gesundheitspolitische Bedeutung

Palliative Care kommt auf Bundesebene bereits seit dem Jahr 2008 eine grössere Bedeutung zu. Im Oktober 2009 hat das BAG die "Nationale Strategie Palliative Care 2010–2012" veröffentlicht, die er anschliessend bis ins Jahr 2015 verlängert hat. Mit der Nationalen Strategie Palliative Care legten Bund und Kantone fest, Palliative Care im schweizerischen Gesundheits- und Sozialwesen zu verankern. In der Folge sollten die Kantone mit eigenen Konzepten sicherstellen, dass alle Menschen Zu-

gang zu bedarfsgerechten und qualitativ guten Palliative-Care-Angeboten haben. Im Jahr 2015 beschlossen Bund und Kantone, die Strategie in eine Plattform zu überführen. Diese Plattform wurde im Jahr 2017 lanciert und hat bis heute Bestand.

In der Gesundheitspolitischen Gesamtplanung (GGpl) des Kantons Aargau aus dem Jahr 2010 kommt dem Thema Palliative Care als eigenständiger strategischer Schwerpunkt bereits entsprechende Wichtigkeit zu. Dabei wurde der Fokus auf die Verankerung von Palliative Care in den Organisationen gelegt und die Sicherstellung spezialisierter Angebote durch den Kanton explizit festgeschrieben. Palliative Care wird als Thema ebenfalls in den Leitsätzen zur Alterspolitik im Kanton Aargau aufgegriffen, wobei pflegebedürftige und sterbende Menschen Solidarität und Würde erfahren sollen (Leitsatz 3). Besonders zu erwähnen ist an dieser Stelle auch der im Jahr 2015 fertiggestellte Entwurf eines kantonalen Konzepts Palliative Care, das zu Massnahmen in den Bereichen "Sensibilisierung und Information" (Anlaufstelle), "Bildung" (Unterstützung der Weiterbildung) und "ambulante, spezialisierte Palliative Care" (Fachstelle beim Spitex Verband Aargau) geführt hat. Als eigenes Thema wird Palliative Care auch in der sich in Erarbeitung befindenden GGpl 2030 geführt.

Aktueller Stand

Der im Jahr 2015 fertiggestellte Entwurf eines kantonalen Konzepts Palliative Care hat dazu geführt, dass die erwähnten Leistungen im Bereich Palliative Care (Anlaufstelle, Unterstützung der Weiterbildung und Fachstelle für die ambulante, spezialisierte Palliative Care) in der Einführungsphase 2015–2018 im Sinne einer Anschubfinanzierung über den Swisslos-Fonds finanziert wurden. Der Regierungsrat hat einen einmaligen Beitrag in der Höhe von 1,9 Millionen Franken beschlossen.

Um die Leistungen des Vereins "palliative aargau" weiterzuführen, war die Finanzierung ab 2019 sicherzustellen. Zudem hat der Grosse Rat am 19. Juni 2018 die Motion (18.5) Sigg betreffend Erarbeitung eines neuen Konzepts Palliative Care überwiesen. Auf Grund der Vielfalt der Leistungen sowie der unterschiedlichen Ausgestaltung, Verbindlichkeit und Finanzierung hat der Regierungsrat die Notwendigkeit für ein kantonales Konzept Palliative Care anerkannt. Der Regierungsrat bewilligte für die Übergangsphase 2019–2021 einen Verpflichtungskredit von 1,65 Millionen Franken die Weiterführung der Vorhaben "Anlaufstelle", "Unterstützung der Weiterbildung" und "ambulante spezialisierte Palliative Care" (Fachstelle beim Spitex Verband Aargau). Zudem hat der Regierungsrat für die Umsetzung des Projekts "Konzept Palliative Care" eine auf zwei Jahre befristete Projektstelle (50 %-Pensum) beschlossen.

Die Abteilung Gesundheit hat von August 2019 bis Juli 2021 das neue kantonale Konzept Palliative Care 2022 erarbeitet. Das neue Konzept definiert einen Handlungsrahmen für den Themenbereich Palliative Care, damit eine transparente und zielgerichtete Orientierung mittels der im Konzept definierten Handlungsbereichen, Ziele und Massnahmen erfolgen kann. Zentral bei der Entwicklung des Konzepts war der Einschluss bedeutender Akteure aus dem Bereich Palliative Care: Die Abteilung Gesundheit hat bei der Erarbeitung des neuen Konzepts Leistungserbringer (Spitäler, Pflegeheime, Spitex-Organisationen und ärztliche Grundversorger/-innen), Gemeinden, Verbände/Vereinigungen, freiwillige Strukturen wie die Landeskirche und weitere Fachpersonen beigezogen.

Um die Übergangsfinanzierung bis Ende 2026 zu gewährleisten, muss dem Grossen Rat ein Zusatzkredit beantragt werden. Aufgrund der Dringlichkeit wurde im ersten Schritt ein Zusatzkredit in der Kreditkompetenz des Regierungsrats bis Ende 2022 beantragt und durch den Regierungsrat genehmigt.

Rechtliche Grundlagen

Die Leistungen des Vereins "palliative aargau" und des Spitex Verbands Aargau stellen einen wertvollen Beitrag zur Umsetzung der Strategie 18 der GGpl 2010 sowie von § 11 Abs. 3 lit. b Pflegegesetz ([PflG] Sicherstellung der Grundversorgung Palliative Care) dar.

Handlungsbedarf

Der Verein "palliative aargau" berät Betroffene und Angehörige zum Thema Palliative Care und vermittelt Palliative-Care-Angebote, unterstütze Institutionen (Pflegeheime, Spitex-Organisationen, Spitäler) hinsichtlich dieser Thematik, führt Fachveranstaltungen durch und ist aktiv im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und betreibt strukturierte Netzwerkarbeit. Mit dem Ziel der Erhöhung der Versorgungsqualität wird die Weiterbildung von angestellten oder selbstständigen Gesundheitsfachpersonen, Ärzten, Seelsorgern sowie Freiwilligen auf individuellen Antrag hin durch den Kanton Aargau finanziell mit einem Teilbetrag unterstützt. Der Verein "palliative aargau" ist verantwortlich für die Koordination der Weiterbildungsbeiträge (Überprüfung der Bezugsberechtigung, Auszahlung, Abrechnung). Der Spitex Verband Aargau ist mit seiner Fachstelle für ambulante spezialisierte Palliative Care ist verantwortlich für die Führung und operative Unterstützung der fünf im Kanton Aargau bestehenden Palliative-Spitex-Organisationen. Die Fachstelle sichert die einheitliche Qualität in der spezialisierten Pflege, ist aktiv im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung und leistet Projektarbeit zur Verbesserung der spezialisierten Versorgung am Lebensende im ambulanten Bereich.

Im Rahmen der Teilrevision des PflG plant der Regierungsrat eine explizite Grundlage zur Abgeltung von Leistungen rund um Palliative Care zu schaffen. Das revidierte PflG soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten. Die Revision des PflG war ursprünglich per Ende 2021 geplant. Somit gilt es nun zwischenzeitlich, die Finanzierung des Angebots des Vereins "palliative aargau" und des Spitex Verbands Aargau zu regeln.

Umsetzungsvorschlag

Um die Leistungen des Vereins "palliative aargau" und des Spitex Verbands Aargau weiterzuführen, ist die Finanzierung für die Jahre 2023 bis 2026 sicherzustellen. Aufgrund einer fehlenden expliziten Grundlage im PflG wird erneut auf § 25 des Spitalgesetzes (SpiG) abgestellt. Aufgrund der Dringlichkeit wurde im ersten Schritt einen Zusatzkredit in der Kreditkompetenz des Regierungsrats bis Ende 2022 beantragt und durch den Regierungsrat genehmigt.

Aufgrund der noch unvollständigen Umsetzung des kantonalen Konzepts Palliative Care, der laufenden Erarbeitung der GGpl 2030 sowie der geplanten Revision des PflG auf den 1. Januar 2027 wird erneut eine Übergangsförderung beantragt. Aufgrund der Höhe des Gesamtkredits von rund 4,8 Millionen Franken muss der Zusatzkredit durch den Grossen Rat bewilligt werden.

Auswirkungen

Kostenvoranschlag

In Franken	
Bisher für Vorhaben getätigter Aufwand	1'640'122
Für Vorhaben noch zu erwartender Aufwand (Finanzbedarf):	3'140'000
Anlaufstelle Palliative Care	1'165'000
Weiterbildungsgutscheine	675'000
Fachstelle ambulante spezialisierte Palliative Care inklusive Zusammenarbeit mit ärztlichen Hintergrunddiensten	1'300'000
Total Kosten (erforderlicher Verpflichtungskredit)	4'780'122

Kosten-Nutzen-Beurteilung

Die durch den Verein "palliative aargau" und den Spitex Verband Aargau erbrachten Leistungen sind die einzigen Angebote im Kanton, die zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema Palliative Care beitragen, die Betroffene und Angehörige den verschiedenen Versorgungsangeboten zuführen, zu der im Bereich Palliative Care eminent wichtigen Vernetzung der unterschiedlichen Versorgungssettings beitragen und die direkt oder auch indirekt via Weiterbildungsbeiträgen die Versorgungsqua-

lität fördern. Ein solch umfassendes Angebot an Palliative-Care-Leistungen gewährleistet den niederschweligen und flächendeckenden Zugang zu Palliative-Care-Angeboten. Die Leistungen tragen dazu bei, dass lange und deutlich teurere Spitalaufenthalte vermieden werden. Die Leistungen ermöglichen es Personen am Lebensende zu Hause oder in ihrem gewohnten Umfeld (zum Beispiel Pflegeheim) verbleiben zu können, trägt zur Erhöhung ihrer Lebensqualität bei und fördert die ihre Selbstbestimmung und Mitgestaltung bis zuletzt.

Zusatzkredit

Gemäss vorstehendem Kostenvoranschlag ist für das Vorhaben "Palliative Care" die Bewilligung eines Zusatzkredits nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 erforderlich. Mit einer Kreditkompetenzsumme von Fr. 4'780'122.– liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung beim Grossen Rat (§ 29 Abs. 3 GAF). Da die Kreditkompetenzsumme unter 5,5 Millionen Franken liegt, ist keine separate Botschaft an den Grossen Rat erforderlich (§ 29 Abs. 6 GAF).

Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026

In Franken	Bis 2021	Bu 2022	Bu 2023	P 2024	P 2025	P 2026	Total
AFP 2023–2026							
Globalbudget	1'650'000	550'000	550'000	680'000	680'000	680'000	4'790'000
Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand							
Globalbudget	1'640'122	550'000	550'000	680'000	680'000	680'000	4'780'122
Abweichung							
Globalbudget	-9'878	0	0	0	0	0	-9'878

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Weiteres Vorgehen

Was	Wann
Abschluss Leistungsverträge mit dem Verein "palliative aargau" sowie mit dem Spitex Verband Aargau	ab 23. November 2022

2. Budget 2022: Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrössen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrössen	Rechtsgrundlage
<p>Nachtragskredite Ein Nachtragskredit ist zu beantragen, wenn die Budgetmittel des Globalbudgets ohne Verpflichtungskredite oder die Budgetmittel der Verpflichtungskredite innerhalb des Globalbudgets nicht ausreichen. Eine Kompensation zwischen den beiden Bereichen ist nicht zulässig.</p> <p>Zudem ist ein Nachtragskredit nötig, wenn die Budgetmittel der Investitionsrechnung trotz Ausschöpfung der Kompensationsmöglichkeiten erhöht werden sollen. Dabei kann es sich um benötigte zusätzliche Budgetmittel von Verpflichtungskrediten in der Investitionsrechnung oder um Investitionsvorhaben ohne Verpflichtungskredit handeln.</p>	<p>§ 16 Abs. 1 GAF</p> <p>§ 14 Abs. 1 GAF</p>
<p>Nachtragskredite mit Kompensation im Aufgabenbereich Diese Nachtragskredite stellen "Spezialfälle" dar. Denn gemäss § 14 Abs. 1 GAF ist eine Kompensation zwischen finanziellen Steuergrössen sowie zwischen Globalbudget und Verpflichtungskrediten – und umgekehrt – nicht vorgesehen. Somit muss hierfür beim Grossen Rat ein Nachtragskredit beantragt werden.</p> <p>Die Erhöhung der Budgetmittel für einen Verpflichtungskredit mit gleichzeitiger Kompensation innerhalb des Globalbudgets soll mittels eines Nachtragskredits in Kompetenz des Grossen Rats ermöglicht werden. Ein solcher saldoneutraler Nachtragskredit ist dann erforderlich, wenn die Budgetmittel innerhalb des Globalbudgets zwar geplant sind, jedoch nicht unter den Verpflichtungskrediten.</p> <p>Ein Nachtragskredit für das Globalbudget, respektive die Investitionsrechnung mit Kompensation zulasten der jeweils anderen finanziellen Steuergrösse ist dann zu beantragen, wenn die Budgetmittel für ein Vorhaben zwar budgetiert sind, das Vorhaben aber aufgrund der rechtlichen Bestimmungen in einer anderen finanziellen Steuergrösse abgewickelt werden muss. Da die Budgetmittel eingeplant sind, kann durch die gleichzeitige Reduktion der Mittel in der anderen finanziellen Steuergrösse im Ausmass der Budgeterhöhung eine Budgetverschlechterung vermieden werden. Auch in diesem Fall handelt es sich um einen für die Finanzierungsrechnung saldoneutralen Nachtragskredit.</p>	<p>Beschluss Grosser Rat</p>
<p>Verschiebungen von aufwandseitigen Globalbudgets und Investitionen zwischen Aufgabenbereichen Im beschlossenen Budget kann der Regierungsrat aufwandseitige Globalbudgets (Globalbudget mit einem Aufwandüberschuss) und Investitionen von gesamthaft 10 Millionen Franken und pro Aufgabenbereich maximal 5 Millionen Franken zwischen den ihm zugewiesenen Aufgabenbereichen verschieben. Ist diese Schwelle überschritten, liegt die Bewilligungskompetenz beim Grossen Rat.</p> <p>Formal handelt es sich bei einer Verschiebung um einen auf Stufe Kanton saldoneutralen Nachtragskredit für das Globalbudget respektive für die Investitionsrechnung.</p>	<p>§ 14 Abs. 2 GAF</p>
<p>Anpassung aufgabenseitiger Steuergrössen (Entwicklungsschwerpunkte, Ziele) Wenn sich abzeichnet, dass in einem Aufgabenbereich die gesprochenen Budgetmittel des Globalbudgets oder der Investitionsrechnung nicht ausreichen, kann beim Grossen Rat eine Anpassung der Entwicklungsschwerpunkte oder Ziele beantragt werden, um damit die Budgetmittel einzuhalten.</p>	<p>§ 16 Abs. 1 GAF</p>
<p>Zuständigkeit bei dringenden Massnahmen Der Regierungsrat kann notwendige Budgetmittel und Verpflichtungskredite für Massnahmen, die keinen Aufschub ertragen, vorzeitig freigeben. Er holt vorgängig, wenn zeitlich möglich, die Ermächtigung des zuständigen Organs des Grossen Rats ein.</p> <p>Der Regierungsrat unterbreitet vorzeitig freigegebene Budgetmittel und Verpflichtungskredite dem Grossen Rat zur nachträglichen Bewilligung.</p>	<p>§ 17 GAF</p>

2.2 Nachtragskredite

Mit der vorliegenden Botschaft werden keine Nachtragskredite und Anpassungen aufgabenseitiger Steuergrößen für das Budget 2022 beantragt.

2.3 Vergleich der Nachtragskredite 2022 mit den Vorjahren

In der folgenden Tabelle sind für die Jahre 2013–2022 die für den Saldo des Budgets wirksamen Beschlüsse über Nachtragskredite im Rahmen der beiden Sammelvorlagen für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite sowie die mit separatem Beschluss durch den Grossen Rat beschlossenen respektive beantragten Nachtragskredite dargestellt.

in Millionen Franken	SV I	SV II	separate Vorlage	Total
2013	0,9	10,6	11,1	22,6
2014	0,2	12,8	–	13,0
2015	0,0	53,9	8,2	62,1
2016	21,9	24,7	–	46,6
2017	–	9,3	–	9,3
2018	0,6	–	–	0,6
2019	–	–	10,2	10,2
2020	–	52,3	124,5	176,8
2021	32,0	–	117,5	149,5
2022	10,8	–	103,1	113,9

Anmerkung: (+) Aufwand/Verschlechterung; (-) Ertrag/Verbesserung

Mit der Sammelvorlage für Verpflichtungskredite und Nachtragskredite, I. Teil, hat der Grosse Rat bereits zwei Nachtragskredite von 10,8 Millionen Franken beschlossen (GRB Nr. 2022-0481): Für den Aufgabenbereich 515 'Betreuung Asylsuchende', Mindererträge aus der Globalpauschale 1 des Bundes von 9,01 Millionen Franken und für das Förderprogramm Energie 2021–2024 von 1,76 Millionen Franken im Aufgabenbereich 615 'Energie'.

Zudem hat der Grosse Rat mit separater Vorlage folgende Nachtragskredite von insgesamt 103,1 Millionen Franken beschlossen:

- Aufgabenbereich 100 'Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte'; Schutzschirm zur Unterstützung von Grossveranstaltungen in der Covid-19-Pandemie, 3 Millionen Franken (GRB Nr. 2022-0431);
- Aufgabenbereich 340 'Kultur'; Finanzhilfen im Kulturbereich infolge der Coronavirus-Krise; Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekte, 2,5 Millionen Franken (GRB Nr. 2022-0464);
- Aufgabenbereiche 310 'Volksschule', 315 'Sonderschulung und Heime', 320 'Berufsbildung und Mittelschule' und 325 'Hochschulen'; Massnahmen im Bereich Schule und Betreuung für die Schutzsuchenden aus der Ukraine, 52,6 Millionen Franken (GRB Nr. 2022-0528);
- Aufgabenbereich 515 'Betreuung Asylsuchende'; Unterbringung und Betreuung der Schutzsuchenden aus der Ukraine, 45 Millionen Franken (GRB Nr. 2022-0527).

2.4 Übersicht über die Entwicklung der Rechnung 2022

Für das laufende Rechnungsjahr 2022 ist erst eine grobe provisorische Prognose möglich. Budgetiert wurde ein Defizit von 42 Millionen Franken, welches mit einer Entnahme der Ausgleichsreserve ausgeglichen werden sollte. Aktuell (Stand August 2022) kann davon ausgegangen werden, dass die Jahresrechnung 2022 auch ohne Ausgleichsreserve positiv abschliessen wird. Hauptverantwortlich dafür ist der bereits feststehende Mehrertrag von rund 106 Millionen Franken aufgrund der maximalen Ausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Weiter wird davon ausgegangen, dass die Steuererträge gemäss aktueller Hochrechnungen höher ausfallen werden als budgetiert. Grosse Mehraufwände fallen hingegen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine und den Schutzsuchenden im Kanton Aargau an. Die finanziellen Auswirkungen unterstehen aktuell einer sehr hohen Prognoseunsicherheit.

Antrag

1.

Es werden folgende Verpflichtungskredite beschlossen:

Aufgabenbereich	Kapitel Seite	Vorhaben/Projekt	einmaliger Bruttoaufwand (in Franken)	wiederkehrender Bruttoaufwand (in Franken)
340 'Kultur'	1.2.1 Seite 5	Bibliothek und Archiv Aargau; Staatsarchiv; Magazinkapazitäten; Erweiterung und Mieterausbau (Schweizerischer Baupreisindex SBI, Nordwestschweiz, Renovation Bürogebäude, Stand Oktober 2021, 103,0 Punkte) Der Verpflichtungskredit passt sich den indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an	2'218'000	276'650
430 'Immobilien'	1.2.2 Seite 12	Windisch, Restaurierung Klosterkirche (Schweizerischer Baupreisindex SBI, Nordwestschweiz, Renovation Bürogebäude, Stand Oktober 2021, 103,0 Punkte) Der Verpflichtungskredit passt sich den indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an	4'972'000	–
430 'Immobilien'	0 Seite 17	Kantonsschule Wettingen, Sanierung Sporthalle B (Schweizerischer Baupreisindex SBI, Nordwestschweiz, Renovation Bürogebäude, Stand Oktober 2021, 103,0 Punkte) Der Verpflichtungskredit passt sich den indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen an	4'900'000	–

2.

Es wird folgender Zusatzkredit beschlossen:

Aufgabenbereich	Kapitel Seite	Vorhaben/Projekt	einmaliger Bruttoaufwand (in Franken)	wiederkehrender Bruttoaufwand (in Franken)
535 'Gesundheit'	1.3.1 Seite 23	Palliative Care	2'590'000	–

Regierungsrat Aargau